

ist, zu überzeugen. Selbst vom eigenen Standpunkt des Verfassers aus ist die Nichtberücksichtigung (S. 53) des Naturallohns (Kost und Wohnung) eine monströse Privilegierung der ländlichen Arbeit und des Geringes. Wir möchten sehr wünschen, dass die nordd. Bundesgesetzgebung, ehe sie die Entscheidung trifft, eine Enquête veranstalte, bei welcher nach der juristischen Seite Männer vom Schlage des Verfassers gewiss zuerst gehört zu werden verdienen, aber auch Andere gehört werden müssen. (Die Citate aus Rau über den Lohn genügen nicht, diese Fragen zu lösen.) Die Lohnstatistik wäre aus Anlass derartiger Fragen von Seite der Regierungen zu cultiviren; ohne bedeutende Fortschritte in der Statistik der Löhne wird man mit einer Anzahl von Problemen, die zu den dringlichsten in Wissenschaft und Gesetzgebung gehören, so ziemlich im Finstern tappen. Gute Einzelarbeiten aus diesem Gebiete, z. B. die nicht pessimistische Darstellung des preussischen Regierungsrathes L. J a c o b i über „die Arbeitslöhne in Niederschlesien“ (Engels Zeitschrift 1868. Nr. 10—12) wären wohl geeignet, unseren juristisch gewissenhaften Verfasser in Annahmen aus dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens behutsam zu machen.

---

**A. Zacke**, über **Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien**, insbesondere über die **Abstimmung in Richtercollegien**, 1867. Die Schrift behandelt eingehend die Beschlussfassung der Richtercollegien und liegt insoweit ausserhalb der Domäne dieser Zeitschrift. Doch wird überall, wenn gleich kurz, auch auf politische Versammlungen Bezug genommen. Fleissige Arbeiten dieser Art sind für unsere versamlungsreiche Zeit wohl am Platze; Bentham hat in diesen Materien noch viel zu thun übrig gelassen. Auf das der Schrift vorangeschickte Litteraturverzeichniss zur Frage machen wir besonders aufmerksam.

---

— **e. Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins** von **A. Koller**, 7. u. 8. Heft. Wir können nicht umhin, auf die ausgezeichnete Koller'sche Sammlung wiederholt empfehlend aufmerksam zu machen. Es liegt nun mit dem 7. u. 8. Heft der erste 1234 Seiten umfassende Band abgeschlossen vor uns, mit einem ungemein reichen und wohlgeordneten Material. Gesetzgebung, Ordnungswesen und auswärtige Politik des norddeutschen Bundes finden eine vollständige Quelledarstellung. Dazu kommen vorzügliche Beigaben durch vollständigen Abdruck der politisch wichtigen Gesetze anderer Staaten. Wir erwähnen insbesondere die werthvolle vollständige Mittheilung der neuen englischen Wahlreformgesetze (nebst historischer Einleitung) und den Abdruck des französischen, sowie des österreichischen Wehrgesetzes und des französischen Press- und Versammlungsgesetzes. Ein Separatabdruck der neuen englischen Wahlgesetze mit be-

sonderer Einleitung ist die Schrift: A. Koller, die Demokratisirung des Wahlrechtes in England.

---

— e. Hermann Theodor Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekarkredits zunächst für Städte des Königreichs Sachsen. 1868. Die kleine Schrift ist ein der Bremer Handfestenordnung von 1860 und dem Entwurf einer hannöverschen Handfestenordnung für Geestemünde nachgebildetes Project einer sächsischen Handfestenordnung nebst Erläuterungen. Wer mit dem eigenthümlichen Institut der Handfesten noch nicht näher vertraut ist, kann dasselbe hier in bestimmter rechtlicher Formulirung kennen lernen.

---

-- e. Johann Vesque von Püttlingen, Regesten zur diplomatischen Geschichte Oestreichs. Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen. Diese sehr fleissige Arbeit des bekannten geistvollen Autors ist Fortsetzung und Vervollständigung einer vor 14 Jahren publicirten „Uebersicht der Verträge Oestreichs mit den auswärtigen Staaten.“ Sie ist Frucht fortgesetzter eigener Forschungen in Archiven und Registraturen und benützt die Quellenwerke Anderer in sorgfältigen Citaten. Die Regesten sind sehr brauchbar durch die übersichtliche Ordnung, welche für die verschiedenen mit Oestreich seit 1740 pacificirenden Staaten alphabetisch, beim einzelnen Staat chronologisch ist. Auch die seitdem untergegangenen Staaten sind zweckmässiger Weise separirt fortgeführt. Die kurzen historischen Vorbemerkungen sind ein bequemer Schlüssel für das Vertragsmaterial jedes Staates. Nicht blosse Staatsverträge, sondern alle Formen der Ueberkunft werden herbeigezogen.

---

\* — e. H. A. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869. Die Arbeit theilt sich in zwei Abschnitte: Geschichte und Statistik des deutschen Hypothekenwesens (einschliesslich des österreichischen) und Hypothekargesezgebungspolitik. Sie verfolgt ihren Gegenstand vom juristischen und nationalökonomischen, wie vom positivrechtlichen und statistischen Gesichtspunkt. Ob es dem Verfasser gelungen, seine Aufgabe in abschliessender Weise zu lösen, ist Referent ausser Stande zu beurtheilen, da ihm, wie wohl fast Allen, die nöthigen particularrechtlich positiven Kenntnisse für dieses Urtheil abgehen. Grosser Anerkennung ist aber der Fleiss werth, welcher sich allein an eine so umfassende Arbeit wagte und im ersten Wurf so viel beizubringen vermochte. Selbst Lücken und verfehlt Ansichten würden, wenn sie etwa von anderer Seite nachgewiesen würden, den Referenten nicht abhalten, dem Verfasser für die viele thatsächliche Belehrung zu